

Strafrecht AT I

Schuld, Unzumutbarkeit, Versuch

Prof. Dr. Marc Thommen

[« Alle Veranstaltungen](#)

Podium zur Konzernverantwortungsinitiative

16. November, 17:00 - 19:00

[« Podium «LegalTech und die Zukunft des Anwaltsberufes»](#) [Wahl der Studierendenvertretungen »](#)

Am 29. November 2020 stimmen Volk und Stände über die eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (Konzernverantwortungsinitiative, KVI) ab. Aus diesem Anlass organisiert der Fachverein SI Recht in Kooperation mit der ELSA Zurich am **Montag, 16. November 2020, ca. 17:00-19:00** Uhr via **Zoom** eine Podiumsdiskussion zur KVI (unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Aspekte).

Es diskutieren:

- **Prof. Dr. Tanja Domej**, Ordinaria für Zivilverfahrensrecht, Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich
- **Prof. Dr. Karl Hofstetter**, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich
- **Laura Knöpfel**, Operation Libero
- **Prof. Dr. Matthias Mahlmann**, Ordinarius für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht an der Universität Zürich;
- **Matthias P.A. Müller**, Präsident Jungfreisinnige Schweiz

[Kontakt](#)

[Mitgliedschaft](#)

[Newsletter](#)

<https://fv.sirecht.ch/event/podium-zur-konzernverantwortungsinitiative/>

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Wer wird Student des Monats?

November 2020

Kahoot!

Schuld

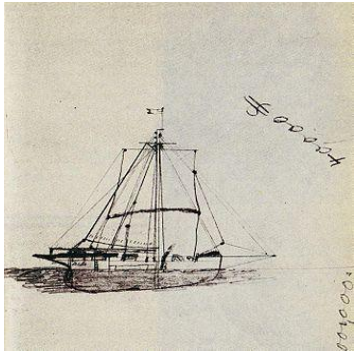
Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens

1. Entschuldigender Notstand

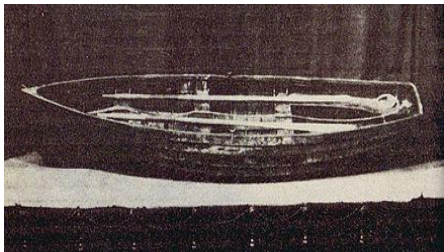
Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit – Entschuldigender Notstand – Entschuldigender Notwehrexzess		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

R v Dudley and Stephens (1884)



The Mignonette



Rescue boat



Captain Dudley



1. Mate Stephens



Sailor Brooks



Cabin Boy Richard Parker, 17

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

Tatbestand (Art. 111 StGB)	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.
Rechtswidrigkeit	– Rechtfertigender Notstand ≠	
Schuld	Notstandslage – Unmittelbare Gefahr – hochwertige Individualinteressen Notstandshandlung – Subsidiarität – Preisgabe unzumutbar	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Schuld

Der Dritte auf dem Schiff (Brooks), der den Schiffsjungen nicht töten wollte, war am Prozess bloss Zeuge. Wieso würde/wurde er nicht angeklagt, wenn Brooks vom toten Schiffsjungen dann doch gegessen hat (oder wie hätte er sonst überlebt)?



Schuld

Brooks «has turned state's witness», das bedeutet, dass er seine Schuld anerkannt hat (guilty plea) und sich bereit erklärt hat auszusagen. Er wurde auch für die Tötung bestraft, aufgrund des pleas aber milder.



tweedback

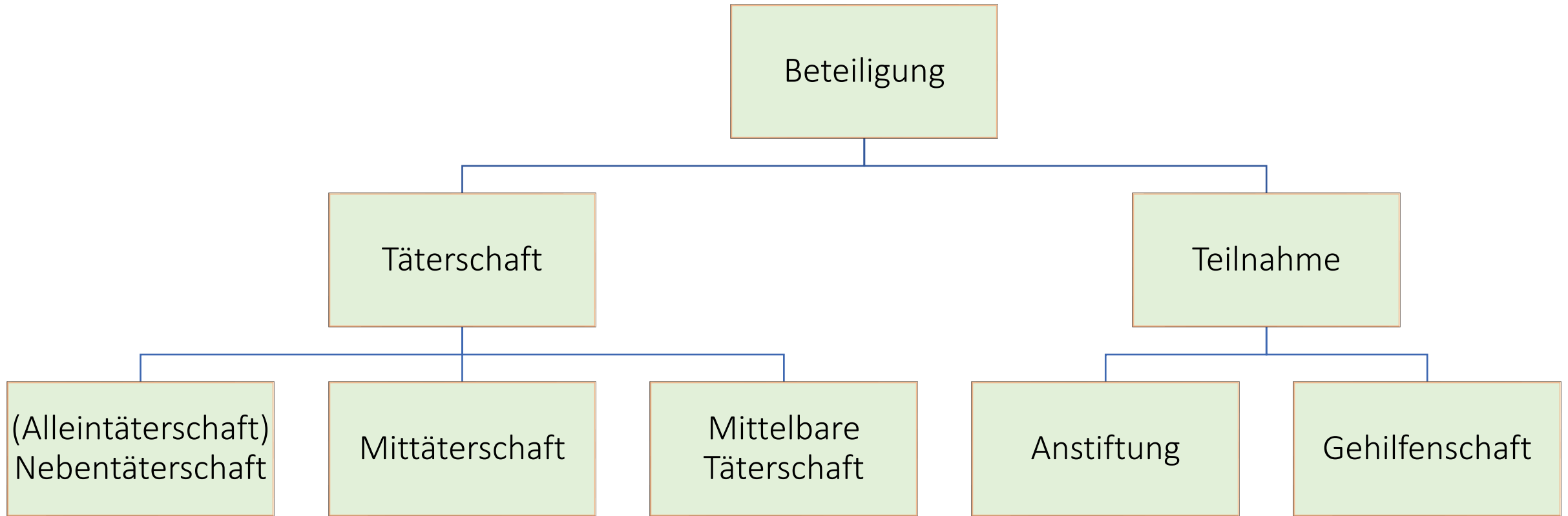
Wir lieben Feedback

Schuld

Wieso wurden Dudley UND Stephens
verurteilt, wenn gemäss
(verstandenen) Sachverhalt "nur"
Captain Dudley den Schiffsjungen
"eigenhändig" umgebracht hat?
Inwiefern handelt es sich etwa um
Mittäterschaft von Stephens?



Täterschaft und Teilnahme



Captain Dudley



Stephens



Brooks

Schuld

Dudley ist unmittelbarer Täter. Er hat Parker getötet. Stephens und Brooks sind Gehilfen (StGB 25). Mittäterschaft läge nur vor, wenn Stephens in der Ausführungsphase einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet hätte.



Schuld

Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens

2. Entschuldigender Notwehrexzess

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit – Entschuldigender Notstand – Entschuldigender Notwehrexzess		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Schuld

Wäre es bei BGE 142 IV 14 im Fazit
nicht ein sthenischer Notwehrexzess?

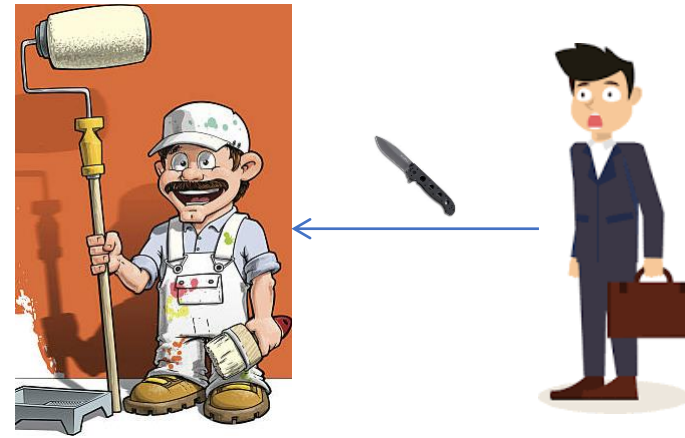


tweedback

Wir lieben Feedback

Notwehrexzess

- 25. September 2007 verbale und tätliche Auseinandersetzung in Rohbau in Root/LU zwischen Gipsermeister D. und Bauherr Y.
- Angestellten von D. versuchten, Chef zurückzuhalten und Y. zur Flucht zu verhelfen.
- Y. konnte zunächst tatsächlich über Aussentreppe entkommen, stürzte dann aber und wurde von D. eingeholt



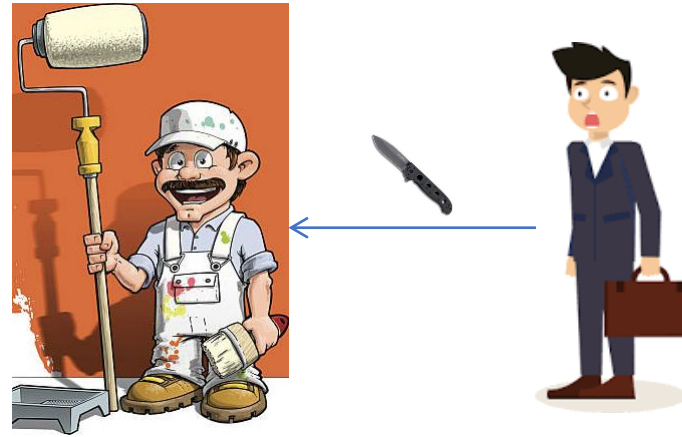
Gipsermeister D.

Bauherr Y.

BGer 6B_810 und 811/2011, 30. 8. 2012
und BGE 142 IV 14

Notwehrexzess

- Dann ging D. auf den körperlich unterlegenen Y. los, indem er ihn packte und mit dem Knie gegen dessen Kopf schlug.
- Y. nahm aus seiner unterlegenen Position heraus wahr, dass die Angestellten ebenfalls auf ihn einwirkten.

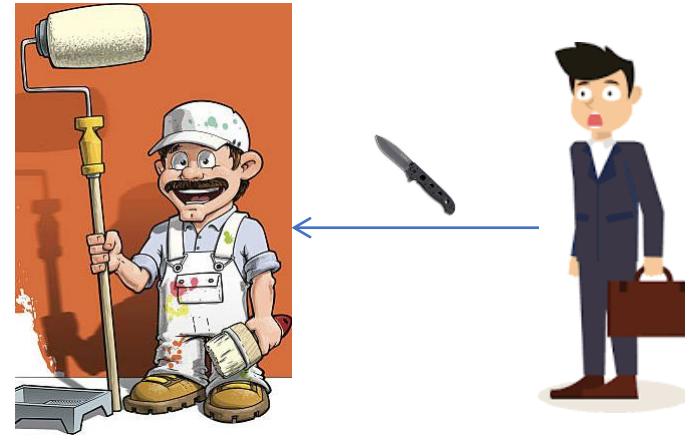


Gipsmeister D.

Bauherr Y.

Notwehrexzess

- Y. behändigte Klappmessers und fuchtelte damit aus seiner gebückten Haltung heraus blind herum
- Dabei fügte er D. zunächst eine (feine) Schnittverletzung am Rücken zu, sodann einen tödlichen Stich in den linken Brustbereich.

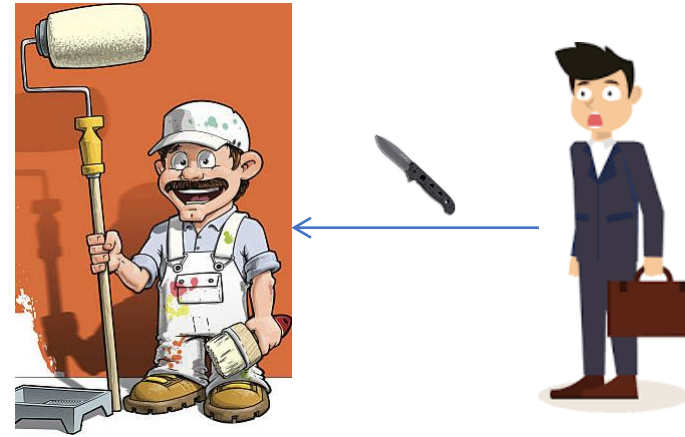


Gipsermeister D.

Bauherr Y.

Notwehrexzess

- Kriminalgericht: Schuldspruch Y.
4 Jahre,
- OG/LU: Freispruch
- Bundesgericht verlangt Verurteilung



Gipsermeister D.

Bauherr Y.

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität <u>Abwehrmittel</u> – Proportionalität	Kenntnis Notwehrlage Verteidigungswille	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv – Täter ✓ – Tatobjekt.... ✓	Subjektiv ✓ • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage ✓ – Gegenwärtig ✓ – Rechtswid. Angriff. Ind. RG Abwehrhandlung – Subs. Mittel ✗ – Proportionalität ✗	• Kenntnis Notwehrlage ✓	
Schuld	Exzess – Extensiv: Zeitlich Notwehrlage (str.) – Intensiv: Abwehrhandlung (BGer) Affekt – Asthenischer (Angst) – Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft .	

Fazit

Bger:

- Keine Rechtfertigung, da exzessive Abwehr
- Keine Entschuldigung, da Mitverschulden des Angriffs.

h.L.:

- Wohl Rechtfertigende Notwehr
- Mind. aber entschuldigende Notwehr (asthenischer Affekt)



Versuch

Einführung

Schuld

Können Sie nochmal erklären, ab wann genau man von einem Versuch spricht? Bin durch die vielen verschiedenen Beispiele mit verschiedenen Begründungen sehr verwirrt.

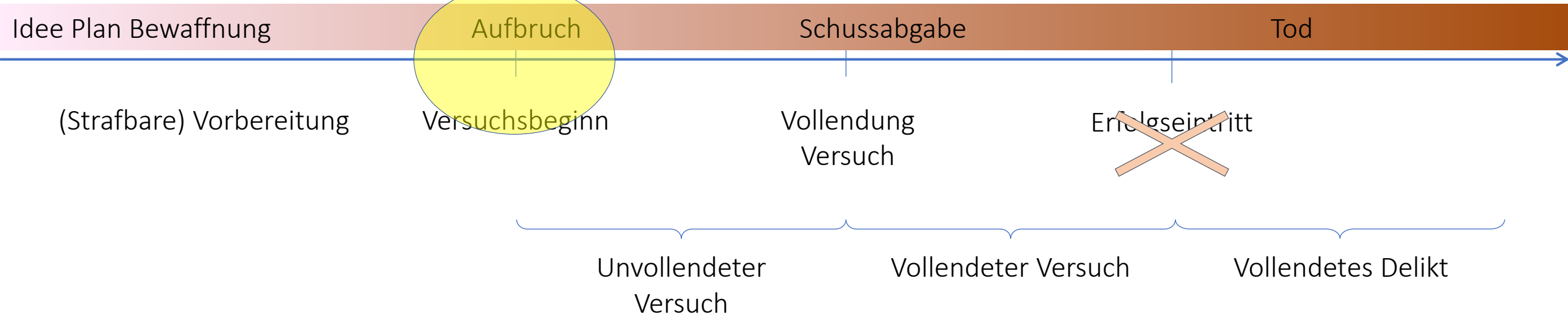


Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen
hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

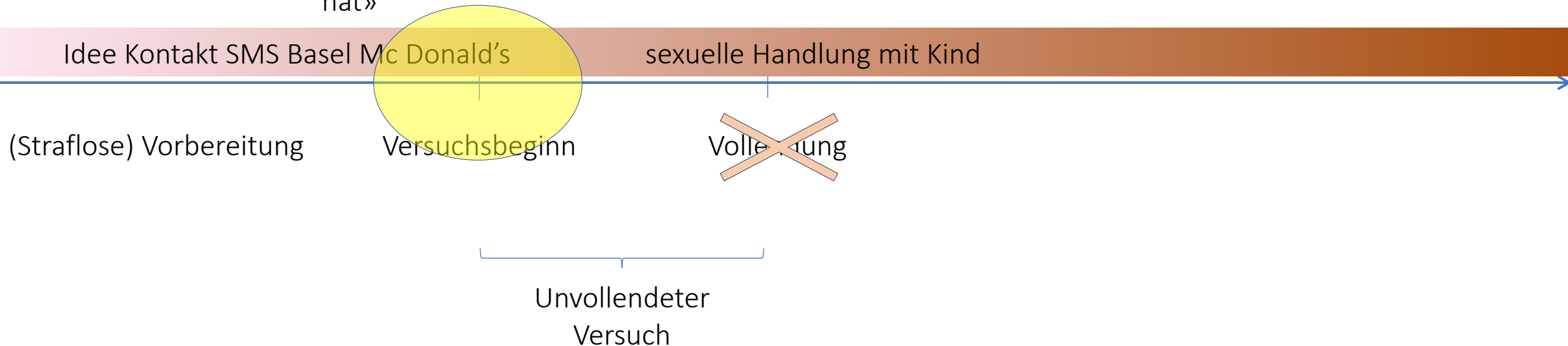
Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»



Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen
hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»



Ihre Antworten

Nach der Rechtsprechung beginnt der Versuch mit derjenigen "Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt." (BGE 131 IV 100)



Wettbewerb

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Fault Line

Muss sich Kevin vorwerfen lassen, sich nicht in Behandlung begeben zu haben?



<https://www.wnycstudios.org/podcasts/radiolab/segments/317627-fault-line>

Wettbewerb

- Preis für beste Lösung:
Handsigniertes Exemplar von
Günter Stratenwerth/Felix
Bommer, Schweizerisches
Strafrecht, Allgemeiner Teil II:
Strafen und Massnahmen, 3.
Auflage, Bern 2020.



Wettbewerb

- Lösung auf Tweedback (1 Feld)
senden bis Donnerstag 12.11.2020
um 12.00h.



Beste Lösungen auf 300 Zeichen:

1. **User #411520:** Der Täter bleibt pflichtwidrig untätig, verhindert im nüchternen Zus. Eingriff in Frau's RG nicht. Möglich mit Therapie. Strafbar nach Art 11 I StGB. Abs. II d: verpflichtet wegen Schaffung. Gefahr geschaffen: 1. Mal exzessiv trinken, G vorhanden: 1. Übergriff. G perpetuierend weil immer wieder blau
2. **User #407201:** Gem. Art. 19 I ist der Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig. In luziden Momenten kann er ein Wiederholen der Tat für möglich halten, weshalb er nach Art. 19 IV Hilfe zur künftigen Vermeidung aufsuchen müsste. Er nimmt eine Wiederholung in Kauf. Es liegt eine eventualvorsätzliche ALIC vor.
3. **User #351500:** Eig. 19 I; da er aber luzide Momente hat, kann man ihm vorwerfen, dass er keine Hilfe holt. Es ist für ihn voraussehbar, dass sich die Tat wiederholt und da er nichts tut, nimmt er eine erneute Tat in Kauf. Somit ist die Schuldunfähigkeit selbstverschuldet und (eventual-)vorsätzl. ALIC liegt vor.
4. **User #348304:** Wettbewerb: Ehemann zum Tatzeitpunkt nicht schulfähig, da keine Steuerungsfähigkeit. ALIC kann nicht angewendet werden, da an Alkoholkrankheit leidet (Vermeidbarkeit des Verlusts der Schulfähigkeit ihm nicht zumutbar) >>> Ehefrau hätte selbständig Hilfe für sich und ihren Mann organisieren müssen
5. **User #347181:** Die Frage ist, ob der M im nüchternen Zustand seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit wiedererlangt: Wenn ja, ist davon auszugehen, dass er die F vorsätzlich im Rausch schlagen will oder es in Kauf nimmt->mind. eventualvorsätzl. alic; wenn nein, kommt alic nicht z. Anwend., da Wille vor Rausch unfrei
6. **User LeG:** Wettb: Art.19 Abs.1 sind Täter während Tat schuldunfähig (Fehlen Steuerungsfähigkeit) Da klare Momente, Wiederholung Tat voraussehbar & vermeidbar Art.19 Abs.4 Ist fahrlässige ALIC: bei Kevin Freispruch wäre (kein Fahrlässigkeitsdelikt) und bei Ehemann Verurteilung fahrläs. Körperverletzung (Art.125

Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Einleitungssatz:

Der Ehemann könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB strafbar gemacht haben, indem er seine Frau verprügelte.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

I. Objektiver Tatbestand

- Täter (Ehemann)
- Tatobjekt (Ehefrau)
- Tathandlung (Schlagen)
- Taterfolg (Hirnerschütterung)
- Kausalität/Obj. Zurechnung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

I. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für-möglich-Halten
(Schläge führen zu Trauma)
- Wollen/Inkaufnahme
(Verletzung beabsichtigt)

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

III. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

IV. Schuld

Zur Tatzeit war der Ehemann nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen resp. nach dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB).

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

IV. Schuld

Weil der Ehemann die Schuldunfähigkeit selber herbeigeführt hat, sind die Voraussetzungen der ALIC zu prüfen.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

ALIC

IV. Schuld

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger
Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. Spätere Tat für möglich gehalten,
aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL)
oder Inkaufnahme (EV).
3. Vorsätzlich/fahrlässige
Deliktsbegehung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

V. Fazit (klassisch)

Ehemann ist trotz Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt wegen (eventual-) vorsätzlicher Körperverletzung strafbar.

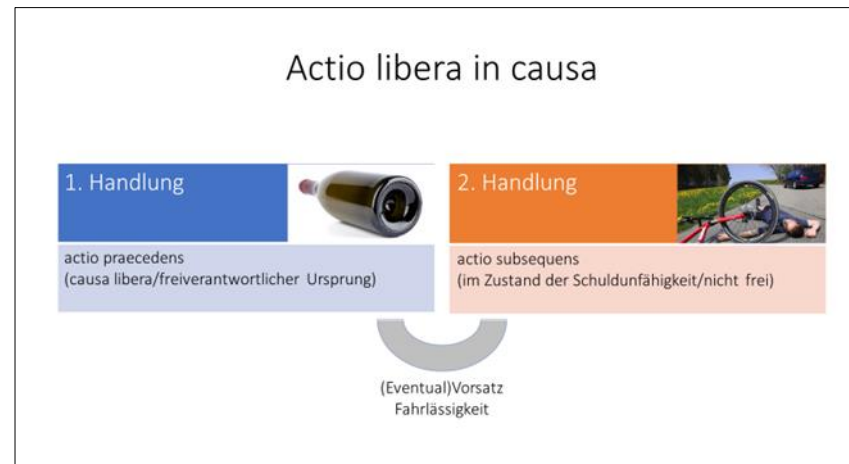
opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Problem

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit (**actio libera?**)
2. Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL) oder Inkaufnahme (EV).
3. Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung



Häusliche Gewalt

- Entschluss zum Trinken ist nicht frei, sondern Alkoholismusbedingt (Actio praecedens non libera).
- Freier Entschluss, keine Therapie zu machen (Omissio praecedens libera)

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Lösung (300 Zeichen):

Es liegt eine eventualvorsätzliche omissio libera in causa vor: Die Nichtinanspruchnahme von Hilfe führt *vorhersehbar* zu weiteren Übergriffen, auf deren *Ausbleiben* man nach dem ersten Mal und ohne Therapie nicht mehr Vertrauen darf. Strafbarkeit nach Art. 123 StGB.

opfer Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
beratung Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder
zürich

Hausaufgaben

Podcast vom 20. Oktober 2020

„Er ist zu liquidieren“ anhören:

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/kim-jong-nam-nordkorea-verbrechen-podcast>



Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung